

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des  
Reichstages**

**Erzberger, Matthias**

**Osnabrück, 1906**

Viertes Buch

[urn:nbn:de:bsz:31-242801](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242801)

Viertes Buch.

**Freiheit der Wahl des Glaubensbekenntnisses.**

(§ 5 des Toleranzantrages.)

§ 39. Die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Freiheit der Wahl des Glaubensbekenntnisses.

In den meisten deutschen Staaten bestehen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, sowohl über die Freiheit der Wahl des Glaubensbekenntnisses überhaupt, wie insbesondere darüber, mit welchem Lebensjahre ein Kind über die Wahl seines Glaubensbekenntnisses selbst entscheiden kann; in einzelnen anderen Bezirken, z. B. Hohenzollern, Schleswig-Holstein, Rügen, Homburg vor der Höhe, fehlen solche ausdrückliche Bestimmungen; in anderen Ländern fehlen zwar direkte positive Bestimmungen, aber es hat sich eine gewisse Praxis herausgebildet, z. B. in Württemberg für das 14. Lebensjahr. Die Mehrzahl der deutschen Staaten nimmt das 14. Lebensjahr an, nämlich das Gebiet des preußischen allgemeinen Landrechts, die Rheinprovinz, Nassau, Hannover, Württemberg (in der Praxis), Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe; — auch Österreich in seinen interkonfessionellen Gesetzen von 1869 hält dieses Jahr fest. Das 16. Lebensjahr ist in Baden, Frankfurt a. M., Schwarzburg-Sondershausen und Lübeck festgesetzt; das 18. Lebensjahr hat Kurhessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha und Waldeck, das 21. Jahr Bayern, Sachsen und die beiden Neuf. Dabei besteht in Sachsen eine Milderung dahin, daß in articulo mortis der

Religionswechsel gestattet ist. In den meisten Gesetzgebungen ist ferner bestimmt, daß keine Religionspartei die Mitglieder einer anderen durch „Zwang oder listige Überredung“ zum Übertritt verleiten dürfe. Sachsen-Weimar hat in seinem Gesetze vom 7. Okt. 1823 die Bestimmung:

„§ 60. Die Proselytenmacherei, d. h. diejenigen Versuche, welche den Zweck haben, jemand die Lehre seiner Kirche zu verdächtigen und ihn dadurch, oder durch andere Mittel, Gewährung oder Zusicherung von Vorteilen, Drohungen von Nachteilen usw., zu einem Übertritt zu bestimmen, sind von den Kriminalgerichten zur Untersuchung zu ziehen. Sie sollen, vorausgesetzt, daß sie nicht in ein anderes, härter verpöntes Verbrechen übergehen und nicht die Strafe dieses Verbrechens zur Anwendung kommen muß, unausbleiblich mit Gefängnis und im Wiederholungsfall nachdrücklicher geahndet werden.“

In der badischen Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797 wird bestimmt, daß den „dürftigen Katechumen“ während des Unterrichts, „da sie durch Arbeiten wenig oder nichts verdienen können, der nötige Zuschuß und ein mäßiger Unterhalt verschafft“ werden soll.

#### § 40. Das Unterscheidungsalter.

In der Kommission beantragten die Zentrumsabgeordneten:

„Nach beendigtem 12. Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.“

Hierzu waren 4 Abänderungsanträge gestellt, die das 14., 16., 18. und das 21. Lebensjahr gesetzt wissen wollten.

Die Zentrumsabgeordneten machten für das zwölfte Lebensjahr Unterscheidungsalter geltend, daß möglichst früh die Einmischung des Staates abgeschnitten werden müsse. Dabei komme auch zur Erwägung, daß z. B. in verschiedenen Diözesen der katholischen Kirche schon vor dem 12. Lebensjahre die Zulassung zum Kommunionunterrichte stattfindet, das Kind also für religiös reif erklärt wird. Im alten deutschen Reiche habe ein langer Kampf über die Frage des Unterscheidungsalters stattgefunden, namentlich auch darüber, ob die individuelle Reife entscheidend sei oder ob eine objektive Grenze fixiert werden solle. Ersteres wäre das eigentlich richtige, wie auch Richter in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts zugibt, aber es sei schwierig, im einzelnen



Fälle dies festzustellen. Man könnte vielleicht erwägen, die individuelle Reife hier insoweit zu berücksichtigen, daß ein Kind zur Entscheidung über seine Konfessionszugehörigkeit staatlich mit dem Zeitpunkte für befähigt erachtet wird, wo es von seiner Konfession zur Teilnahme am Kommunion- oder Konfirmationsunterricht für reif erachtet wird. Eine gewisse objektive Grenze müsse gesetzlich festgelegt werden, um Streitigkeiten und Vorwürfen gegen Behörden vorzubeugen.

Für das 14. Lebensjahr wurde geltend gemacht, daß in der protestantischen Kirche in diesem Alter das Kind durch die Konfirmation befähigt wurde, die Rechte des evangelischen Christen zu übernehmen, wie z. B. die Patenstelle bei Taufen. Wenn die evangelische Kirche ein Kind mit diesem Jahr für reif hält, daß es als Pate die Verantwortung und Sorge für die christliche Erziehung einer anderen Person übernehme, müsse es auch reif sein, in bezug auf die eigene Konfession sich zu entscheiden. Für das 14. Lebensjahr wurde noch geltend gemacht: Das Kind wird aus der Schule entlassen, es wird aus den bisherigen Verhältnissen hinausgeführt in das Leben; in der Fabrik, in der Lehre komme es mit jungen Leuten von verschiedenen Konfessionen zusammen und fange an, sich eine eigene Meinung zu bilden, deshalb müsse man ihm spätestens mit diesem Lebensabschnitt, wenn nicht schon früher, auch die Möglichkeit geben, aus seiner selbstständigen Meinung die Konsequenz zu ziehen. Gerade im Alter von 12 bis 14 Jahren mache das Kind eine wichtige Entwicklung durch und zeige sich ein erheblicher Fortschritt in bezug auf die geistige und sittliche Reife: der Knabe bekomme in diesem Alter eine gewisse Selbstständigkeit, schon im letzten Schuljahre müsse er überlegen, welchem Berufe er sich zuwenden wolle. Dieser Antrag wurde auch angenommen.

Das 16. Lebensjahr festzusetzen beantragte der Abg. Dr. Hieber sowohl in der Kommission wie im Plenum (Sess. 1900/03 Nr. 637) er gestand selbst zu, einen Beweis für die Richtigkeit dieser Grenze nicht führen zu können (182. Sitz. v. 5. 5. 1902 S. 5905). Ferner mußte er zugeben, daß schon im alten deutschen Reiche über das Unterscheidungsalter gestritten wurde. Die katholische Kirche habe daran

festgehalten, daß schon mit 7 Jahren die Entscheidung getroffen werden könne; das corpus Evangelicorum habe das 18. Lebensjahr, dann 1752 das 14. Lebensjahr proponiert, das corpus Catholicorum das 10. Lebensjahr. Er halte für richtiger, das 16. Lebensjahr festzusetzen; es sei im Interesse des konfessionellen Friedens und, um kindlichem Leichtsinn und jugendlicher Schwärmerci nicht zu großen Spielraum zu lassen, nicht geraten, den Termin weiter herabzusetzen.

Gegen die Anträge, das Unterscheidungsalter auf das 18. oder 21. Lebensjahr festzusetzen, wurde in erster Linie ausgeführt, daß nach § 1303 des B.G.B. die Frau mit 16 Jahren ehemündig ist; sie kann also in diesem Lebensalter über die Konfession ihrer künftigen Kinder entscheiden, soll aber nicht in der Lage sein, über ihre eigene Konfession sich endgültig aussprechen zu dürfen. Diese Anträge wurden auch mit großer Mehrheit abgelehnt, ebenso der Antrag auf Festsetzung des 16. Lebensjahres als Unterscheidungsalter, es blieb also beim 14. Lebensjahr. Demgemäß lautet Artikel 5:

„Nach beendetem 14. Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.“

